

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses - Beschlussfähigkeit des Landtages in außergewöhnlichen Notlagen ermöglichen - Drucksache 7/924 vom 27.03.2020

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt gefasst:

Die Vorläufige Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. September 2019 (Drucksache 7/1-B) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 61 wird ein neuer § 61a eingefügt:

„§ 61a

Beschlussfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Stellt der Hauptausschuss eine außergewöhnliche Notlage fest, so ist der Landtag abweichend von § 61 beschlussfähig, wenn mindestens 23 Mitglieder des Landtages anwesend sind, es sei denn, die Fraktionen und Gruppen sind bei der Abstimmung nicht entsprechend ihrem Stärkeverhältnis repräsentiert und eine benachteiligte Fraktion oder Gruppe rügt dies bis zur Eröffnung der Abstimmung oder ist mit keinem Mitglied vertreten. Eine Fraktion oder Gruppe, die mit keinem Mitglied vertreten ist, kann der Präsidentin oder dem Präsidenten auf geeignete Weise vor Eröffnung der Abstimmung mitteilen, dass die Abwesenheit ihrer Mitglieder der Beschlussfähigkeit nicht entgegensteht. Ist auch der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, kann die außergewöhnliche Notlage durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten festgestellt werden. Ist die Präsidentin oder der Präsident an der Anwesenheit im Landtag gehindert, übermittelt sie oder er die Entscheidung auf geeignete Weise der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn eine nicht nur unerhebliche Anzahl der Mitglieder des Landtages aufgrund einer außergewöhnlichen Gefahren- oder Schadenslage, wie Pandemien, Naturkatastrophen, daran gehindert ist, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch die gemäß Absatz 1 reduzierte Besetzung des Landtags nicht geändert werden.

(3) § 61 a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

2. An § 77 wird ein Absatz 9 angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 kann ein Ausschuss eine Sitzung durchführen und Beschlüsse, für die eine offene Abstimmung vorgesehen ist, fassen, wenn die Mitglieder und andere Teilnahmeberechtigte an der Sitzung am Sitz des Landtages oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilnehmen können. Soweit möglich ist die Öffentlichkeit der Sitzung durch Liveübertragung im Internet, Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Medien und Veröffentlichung des Protokolls zu gewährleisten. Hierüber entscheidet der Ausschuss. § 80a und § 80b bleiben unberührt. Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

Begründung:

Angesichts der Corona-Pandemie ist der Landtag als Volksvertretung des Landes Brandenburg gehalten, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass Mitglieder des Landtages in größerer Zahl im Zusammenhang mit der Pandemie oder einem anderen wichtigen Grund nicht an Landtags- oder Ausschusssitzungen teilnehmen können.

Zu 1:

Eine mögliche Lösung für den Landtag kann die Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Landtages sein, ab der das Parlament als beschlussfähig gilt.

Die Entscheidung darüber, ob der Landtag in reduzierter Zusammensetzung tagen darf, soll an die Feststellung einer unaufschiebbaren Notlage gebunden sein. Diese Entscheidung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen einem Gremium vorbehalten sein, in dem alle Fraktionen **zu jeder Zeit** durch mindestens ein Mitglied vertreten sind; eine Feststellung der Notlage durch das Präsidium – wie in Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses – ist schon deshalb rechtlich unzulässig, weil unter den Bedingungen der Pandemie durchaus eine Situation eintreten kann, bei der das Präsidium seine Entscheidung über eine Notlage ohne eine, zwei oder drei kleine Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Gremium vertreten sind und nicht durch Stellvertreter ersetzt werden dürfen, trifft. Es wird vorgeschlagen, dass der Hauptausschuss das Gremium ist, das einen entsprechenden Antrag im Landtag stellen kann.

Im Vergleich zur Beschlussempfehlung wurde eine redaktionelle Korrektur vorgenommen: In Satz 4 wird „im Benehmen mit den Vizepräsidenten“ ersetzt durch „im Benehmen mit der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten“ ersetzt.

Zu 2:

Die Antragstellerin hält - über die Plenarsitzungen des Landtages hinaus - auch eine Geschäftsordnungsregelung zu Ausschusssitzungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie für geboten. Geregelt werden soll, dass die Mitglieder des Ausschusses unter

diesen Sonderbedingungen nicht am Sitz des Landtages anwesend sein müssen. Zudem ist festzulegen, dass in solchen Sitzungen Beschlüsse nur in offener Abstimmung gefasst werden. Die Geschäftsordnung hat auch Festlegungen zur Sicherung der Öffentlichkeit unter den besonderen Bedingungen zu treffen. Die Bestimmungen in den § 80a und 80b sollen von den neuen Regelungen unberührt bleiben. Auch diese Sonderregelung soll mit dem 30. Juni 2020 außer Kraft treten.